

# RS Vwgh 2001/3/23 2000/19/0106

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §10 Abs1;  
AVG 1977 §38;  
AVG §37;

## Rechtssatz

Wenn der Arbeitslose sich darauf berufen hat, nicht in der Lage zu sein, "die täglichen Kosten der Arbeitsaufnahme aufzubringen", also wenn der Arbeitslose etwa nicht einmal über die finanziellen Mittel zur Anreise zu seinem künftigen Arbeitsplatz verfügt hätte, hätte der Anwendung des § 10 Abs. 1 erster oder zweiter Fall AVG entgegenstehen können. Der Arbeitslose hätte aber jedenfalls im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht Höhe und Zusammensetzung dieser Kosten ebenso darzulegen wie seine detaillierte Vermögens- und Einkommenssituation.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000190106.X03

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)